

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 11/12 B

L 14 R 169/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 23 (4) R 101/07 (SG Aachen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. September 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. November 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Klägerin zur Nachentrichtung freiwilliger Beiträge aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs berechtigt ist, um dadurch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung zu erfüllen.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 25.11.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in ihrer Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 5 Die Klägerin beruft sich in ihrer Beschwerdebegründung vom 8.3.2012 auf die Zulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und das Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 6 Sie behauptet eine Divergenz des Berufungsurteils zu den Urteilen des BSG vom 25.8.1993 (BSGE 73, 56 = SozR 3-1200 § 14 Nr 9), vom 22.10.1996 (SozR 3-1200 § 14 Nr 22) und vom 17.5.2001 (SozR 3-2600 § 197 Nr 2). Diese wird von der Klägerin in der Beschwerdebegründung nicht in einer die Zulässigkeit begründenden Weise dargelegt.
- 7 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den



genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).

- 8 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Sie beschränkt sich auf die Wiedergabe der Ausführungen des 13. Senats des BSG zum Umfang der Beratungspflichten von Sozialversicherungsträgern auch hinsichtlich solcher Gegenstände, die in die Zuständigkeit anderer Träger fallen. Sodann greift sie die Würdigung des konkreten Sachverhalts durch das LSG an und rügt, dass dessen konkrete Rechtsanwendung im Widerspruch zur Rechtsprechung des BSG stehe. Dies genügt nicht den Anforderungen an eine zulässige Rüge der Divergenz: Die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde zeigt nicht auf, dass das LSG seiner Entscheidung in dem oben beschriebenen Sinne von der Rechtsprechung des BSG abweichende Rechtssätze zugrunde gelegt hätte, sondern hält im Kern nur die Subsumtion des LSG für unrichtig. Darauf kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 9 Die Klägerin hat auch nicht in der durch § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise einen Verfahrensfehler des LSG aufgezeigt.
- 10 Ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist der Verstoß des Gerichts im Rahmen des prozessualen Vorgehens im unmittelbar vorangehenden Rechtszug (*BSGE 2, 81, 82; 15, 169, 172*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbs SGG kann sich der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG (Anhörung eines bestimmten Arztes) und § 128 Abs 1 S 1 SGG (gerichtliche Entscheidungsfindung) stützen. Auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts) kann die Geltendmachung eines Verfahrensmangels nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Prüfungsmaßstab ist die materiell-rechtliche Rechtsauffassung des LSG (*BSG SozR Nr 79 zu § 162 SGG; SozR 1500 § 160 Nr 33*). Neben der Geltendmachung des Vorliegen eines Verfahrensmangels ist mit der Beschwerdebegründung darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann.
- 11 Die Klägerin trägt vor, das LSG hätte die Frage aufklären müssen, ob nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld wegen Ansprucherschöpfung zum 17.7.1992 eine ununterbrochene Arbeitslosmeldung während ihres Auslandsaufenthalts in Frankreich von August 1992 bis Dezember 1994 anwartschaftserhaltend gewesen wäre. Sie beruft sich insoweit auf eine Entscheidung des Bayerischen LSG vom 10.12.2008, worin die Berücksichtigung einer Verlängerungszeit aufgrund Aufenthalts in Italien mangels Leistungsbezugs während Arbeitslosigkeit abgelehnt wurde.



- 12 Es ist bereits zweifelhaft, ob die Klägerin damit in der gebotenen Weise einen auf den vorliegenden Rechtsstreit bezogenen, konkreten Verfahrensmangel formuliert hat. Die Beschwerdebegründung zeigt jedenfalls nicht auf, dass die Entscheidung des LSG auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel - sein Vorliegen unterstellt - beruhen kann. Die Beschwerdebegründung setzt sich nicht wie erforderlich damit auseinander, dass es in dem der Beschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit nicht unmittelbar um die Erhaltung einer Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern - diesem Ziel der Klägerin vorgelagert - um die Möglichkeit der Nachentrichtung freiwilliger Beiträge im Wege eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs geht. In diesem Kontext hat das LSG das Vorliegen eines konkreten Beratungsbedarfs bei der Klägerin verneint, weil sie anlässlich eines Kontakts mit dem Arbeitsamt im September 1992 selbst "Arbeitssuche in einem anderen Mitgliedstaat" angegeben hatte. Die Beschwerdebegründung zeigt nicht auf, inwieweit die Frage eines späteren Nichtbezugs von Leistungen in Frankreich für diesen in materiell-rechtlicher und zeitlicher Hinsicht durch das LSG zugrunde gelegten Streitgegenstand von Relevanz gewesen wäre.
- 13 Soweit die Klägerin im Übrigen vorträgt, die Kenntnis von einem Auslandsaufenthalt sei "durchaus ein weiterer Grund, ein Beratungsverfahren auszulösen", und abschließend eine unzureichende Würdigung der Pflicht des Rentenversicherungsträgers zur Klärung des Versicherungskontos bemängelt, ist darin kein im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG berücksichtigungsfähiger Vortrag zu sehen, weil er sich nur gegen die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils richtet.
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

